

Bezirksbeauftragter für Naturschutz  
im Bezirk Halle

Eduard Klinz, Halle (Saale), Lettiner Straße 16  
Fernruf 22831

**Schnellbrief**

mit der Bitte, um Kenntnisnahme  
und der sofortigen entsprechenden  
Veranlassung

am 1. März 1955

2/1955

Korrespondenz für die Kreisbeauftragten für Naturschutz, Zeitungen und Zeitschriften

Wichtiges aus dem "Gesetz zur Erhaltung und Pflege der heimatischen Natur (Naturschutzgesetz)".

Die große Bautätigkeit in der Deutschen Demokratischen Republik erweitert nicht nur unsere Großstädte, sondern häufiger auch die kleineren Gemeinden. Daran ist auch der Industrie- neben dem Wohnungsbau beteiligt. Diese erfreuliche Bautätigkeit ist geeignet, das Landschaftsbild, also den Charakter der Landschaft, zu verändern. Der § 14 des Gesetzes zur Erhaltung und Pflege der heimatischen Natur vom 4. August 1954 bestimmt deshalb, daß bei Bauvorhaben außerhalb geschlossener Ortschaften die zuständige staatliche Stelle vor Erteilung von Baugenehmigungen die Stellungnahme der Naturschutzverwaltung einzuholen hat. Der Gesetzgeber fordert sogar, daß für Lizenzbauvorhaben eine Genehmigung nur erteilt wird, wenn der Nachweis erbracht wird, daß die zuständige Naturschutzverwaltung ihre Stellungnahme abgegeben hat. Die Kreisnaturschutzverwaltungen unter Hinzuziehung der Kreisbeauftragten für Naturschutz und die Bezirksnaturschutzverwaltung mit dem Bezirksbeauftragten für Naturschutz dürften den Staatlichen Entwurfsbüros und allen sonstigen Planungsstellen eine verlässliche, unbürokratische und schnellarbeitende Stütze sein, damit die Heimat ihr schönes und, wo notwendig, ein besseres Bild erhält.

HN.-3.

Hunde müssen beaufsichtigt werden.

Seit Jahren wird die Unsitte beobachtet, daß Hof- und Haushunde häufig völlig unbeaufsichtigt in Feld und Wald herumstreifen oder dem Bauern bei seiner Feldarbeit folgen. Nur zu oft gewöhnen sich diese Haustiere an das Streunen in den Fluren und vermögen dann hier dem Niederwild, besonders dem Hasen und ihrem Nachwuchs, den Rehen und besonders den für Schädlingsbekämpfung so wichtigen Rebhühnern und Fasanen und ihren Gesperren erheblichen volkswirtschaftlichen Schaden zuzufügen. Wenn schon die Hunde mit auf das Feld geführt werden, dann darf das nur angeleint geschehen. Besser ist es, sie in Hof oder in einem geräumigen ordnungsgemäßen Zwinger zu belassen. Hunde, die in Jagdgebieten außerhalb der Einwirkung ihrer Besitzer angetroffen werden, können getötet werden, wenn sie sich 100 m von der nächsten menschlichen Behausung befinden. Das Recht erstreckt sich nicht auf Hirten-, Jagd- und Blindenhunde bei ihrer Arbeit oder auf Diensthunde der Polizei, die als solche kenntlich sind. Streunende Hunde sind geeignet, unter Schutz gestellte Tiere zu beunruhigen, ihnen nachzustellen, sie zu fangen, zu quälen oder gar zu töten. Wer dieses seinem Hunde bewußt oder unbewußt gestattet, muß damit rechnen, vor die volle Verantwortung des Gesetzes gezogen zu werden. Die Naturschutzbeauftragten und die Mitglieder der Naturwacht werden sich dieser Aufgabe der Beaufsichtigung und Ordnung noch wirkungsvoller als bisher unterziehen.

HN.-4.

Sitzkrücken für die Greifvögel auf den Feldern anbringen!

Felder und Wiesen in der Nähe von Schutzgebieten sind häufig der Ausgangspunkt für Mäuseplagen, die von hier aus auch auf die Landschafts- und Naturschutzgebiete übergreifen können, indem die Mägen Samenstände, Wurzelstöcke und Jungpflanzen zu verstoren vermögen.

Dem besten und bewährten Schutz gegen Mäusekalamitäten gewähren unsere Greifvögel, besonders Turmfalk und Mäusebussard. Ihre Jagdarbeit auf solchen Feldern kann der Bauer oder der Forstmann dadurch fördern, daß er einige Sitzkrücken, ein bis zwei Meter hohe Stangen mit einer Querleiste, anbringt.

- 2 -





Von dieser Situationsmöglichkeit aus vorzuziehen die Greifvögel, auch die Eulen, ihre unverzügliche Jagd auf diese Schädlinge erfolgreicher auszuführen,

HN.-7.

Kenntzeichnungs der Landschafts- und Naturschutzgebiete.

In der Deutschen Demokratischen Republik ist ein Schild mit einem Dach und dem stilisierten Bild einer eingezäunten Heide sowie des unterlegten Text "Naturschutzgebiet", "Landschaftsschutzgebiet" oder "Naturdenkmal" entwickelt und hergestellt worden. Es dient der Markierung der entsprechend unter Schutz stehenden Gebiete. Es wird dort, wo es angebracht ist, den Schutz der gesamten Bevölkerung empfohlen.

HN.-2.

Heideausstellung Bismarck-Heide.

Am 20. Februar 1955 wurde die von Bezirksbeauftragten für Naturschutz vorbereitete Sonderausstellung in Waldkator in Halle/S. (erreichbar durch die Straßenbahn, Haltestation der Linie 4) eröffnet. Annehmen daran teil der Stellvertreter des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes, Koll. Behrman, und etwa 200 Heimat- und Naturfreunde. Da diese Ausstellung das Aufgabengebiet des Naturschutzes umfaßt, wird der Besuch jederzeit empfohlen. Die Ausstellung ist geöffnet: mittwochs, samstags und sonntags von 9.30 bis 17.00 Uhr. Im Monat April wird sie an allen Tagen außer montags in der gleichen Zeit geöffnet sein.

Dr. Pernutz.

Die Zentrale Naturschutzverwaltung

berichtet eine Vogelzug- und Berangerfassung zum Gesetz zur Erhaltung und Pflege der heimatischen Natur vor. Ferner befindet sich eine Verordnung über die schützenden Tiere in Bearbeitung, mit deren Veröffentlichung ebenfalls bald zu rechnen ist.

Dr. Pernutz.

Am 15. März

Findet unter Leitung von Herrn Univ.-Prof. Dr. Kussel im Hörsaal der Botanischen Anstalten in Halle/S. für die Kreisbeauftragten für Naturschutz eine Arbeitstagung statt.

Kreisbeauftragter unerwartet verstorben.

Am 10. Februar 1955 ist der Kreisbeauftragte für Naturschutz im Kreis Gräfenhainichen, Schellertor Querfurt, nach kurzer Krankheit im Krankenhaus Bitterfeld verstorben. Als junger Lehrer kam er in den Kreis Bitterfeld. Während seines fast 40-jährigen Wirkens als Lehrer und Heimatforscher hat er entscheidenden Anteil an der Arbeit des Naturschutzes genommen. Wir haben auf seinem Grabe in Sebnitz einen frischen Kranch aus der Heide niedergelegt.

Dr. Pernutz

Schadensmeldungen (nicht für die Veröffentlichung in der Presse)

In einer bei der Zentralen Naturschutzverwaltung in Berlin am 22. Februar stattgefundenen Arbeitssprechung wurde angenommen, daß alle Schäden, die in Naturschutzgebieten, Landschaftsschutzgebieten und an Naturdenkmälern durch die Volkspolizei oder durch Angehörige der Sowjetischen Streitkräfte sowie deren Fahrzeuge verursacht werden, unverzüglich mit genauesten und erschöpfendsten Einzelheiten und Daten der Bezirksnaturschutzverwaltung in Halle/S., Willy-Isaermann-Str. 7, anzureichen, die die Berichte nach Prüfung sofort nach Berlin zur Weitervermittlung abgibt.

Dr. Pernutz